

Entschädigungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Nauen

Aufgrund §§ 3, 19, 24 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i. V. m. § 6 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Nauen in der zur Zeit gültigen Fassung vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 21. September 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsanspruch

Die gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nauen gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Seniorenrates haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Tätigkeit gezahlt. Kann ein Mitglied seine Tätigkeit nicht wahrnehmen, kann keine Entschädigung verlangt werden. Jedes Mitglied des Seniorenrates ist verpflichtet, seine nicht nur vorübergehende Verhinderung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Seniorenrates sowie gegenüber der Stadt anzuzeigen. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch die Stadt Nauen.

§ 2 Entschädigungshöhe

Der Ersatz der Auslagen erfolgt in pauschalisierter Form: Jedes Mitglied des Seniorenrates erhält als pauschale Entschädigung monatlich 30,00 €.

Darüber hinaus erhält jedes Mitglied für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse (§ 7 der Hauptsatzung) ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 25,00 €. Der Nachweis für die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch die persönliche Abzeichnung der Anwesenheitslisten.

Mit der Zahlung dieser Pauschalen sind alle Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Kosten für Porto und Kommunikation) der Mitglieder des Seniorenrates abgegolten. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Zahlungsweise

Die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 wird je Kalenderjahr in zwei Raten à 180 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt per 30.06. und 15.12. jeden Jahres. Für Mitglieder, die nicht das ganze Jahr hindurch Mitglied des Seniorenrates sind oder an der Tätigkeit gehindert sind (§ 1 Abs. 2), wird die Entschädigung nur für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit gezahlt.

Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 wird nach nachgewiesener Anwesenheit zusätzlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt zweimal im Jahr per 30.06. und 15.12.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 22. September 2021

Manuel Meger
Bürgermeister